

## **Hartz IV: Gravierende Einschnitte bei den Sozialleistungen**

Zum 1.1.2005 ist die neue „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ in Kraft getreten, die das frühere Nebeneinander von Arbeitslosen- und Sozialhilfe beendet. Selten hat eine gesetzliche Neuregelung soviel Verunsicherung bei den Betroffenen ausgelöst wie das neue Arbeitslosengeld II. Da mit Wirkung zum 31.1.2006 die Höchstbezugsdauer von Arbeitslosengeld I grundsätzlich auf 12 Monate beschränkt wird, werden zukünftig weit mehr Arbeitnehmer von der gesetzlichen Neuregelung betroffen sein, als dies gegenwärtig der Fall ist. Deshalb sollen hier im Überblick die wichtigsten Folgen von Hartz IV für die Betroffenen dargestellt werden:

### **1. Die Geldleistung:**

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird erstmals eine einheitliche Leistung für alle Menschen geschaffen, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder kein ausreichendes Einkommen besitzen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Das Arbeitslosengeld II richtet sich in Höhe und Dauer nicht mehr nach dem früheren Nettoeinkommen, sondern nur noch nach der Bedürftigkeit des Arbeitsuchenden und der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Als Regelleistung erhält ein Alleinstehender oder Alleinerziehender in den alten Bundesländern monatlich einen Betrag in Höhe von 345,00 €, hilfebedürftige Partner jeweils 311,00 € monatlich, Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207,00 € sowie Kinder ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres jeweils 276,00 €. Zuzüglich gewährt werden insbesondere angemessene Kosten für die Unterkunft, die Beiträge zur Sozialversicherung, Mehrbedarfsleistungen sowie ein befristeter Zuschlag für den Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II.

### **2. Die Eigenleistung:**

Der erwerbsfähige Empfänger von Arbeitslosengeld II muss selbst alles tun, um die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung so schnell wie möglich zu beenden. Den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist deshalb die Annahme jeder Arbeit zumutbar. Eine Arbeit darf nur dann abgelehnt werden, wenn sie gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt, was z.B. dann der Fall ist, wenn die Bezahlung 30 % unter dem ortsüblichen Entgelt liegt.

### **3. Die „1 Euro-Jobs“:**

Die sog. „1 Euro-Jobs“ – inzwischen auch als Zusatzjobs bezeichnet – sorgten im Vorfeld der Hartz IV-Reform für besondere Aufregung. Für den Hilfeempfänger stellt sich die Frage, welche „1 Euro-Jobs“ er annehmen muss und welchen Rechtsschutz er gegen fehlerhafte Bescheide hat. Die „1 Euro-Jobs“ sollen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, geschaffen werden. Sie begründen kein Arbeitsverhältnis i.S. des Arbeitsrechts. Die für die „1 Euro-Jobs“ gezahlte Mehraufwandsentschädigung in Höhe eines Stundenlohns von 1 bis maximal 2 € wird auf das Arbeitslosengeld II nicht angerechnet, so dass bei einem „1 Euro-Job“ im Umfang von 20 Stunden wöchentlich und einem Stundensatz von 1,50 € monatlich rund 130,00 € zusätzlich erzielt werden können. Der Hilfeempfänger ist zur Annahme dieser „1 Euro-Jobs“ verpflichtet, um an der Beendigung seiner Arbeitslosigkeit mitzuwirken. Andernfalls muss er mit einer gravierenden Kürzung des Arbeitslosengeld II rechnen.

Rechtswidrig kann die Verpflichtung zur Annahme eines „1 Euro-Jobs“ sein, wenn dieser nicht erforderlich ist, um den Hilfeempfänger in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Wer bereits eine Arbeit hat, auch wenn diese nicht existenzsichernd ist, ist zur Annahme eines „1 Euro-Jobs“ nicht verpflichtet. Außerdem sind andere Eingliederungsmaßnahmen, die eine direkte Vermittlung in den regulären Arbeitsmarkt erwarten lassen, vorrangig. Ferner muss der „1 Euro-Job“ im öffentlichen Interesse liegen, was nur dann der Fall ist, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient und nicht überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen einzelner. Ferner dürfen „1 Euro-Jobs“ maximal sechs Monate bei höchstens 30 Stunden Arbeitszeit je Woche dauern.

Wer mit einem „1 Euro-Job“ nicht einverstanden ist, kann gegen eine entsprechende Verpflichtung Widerspruch und sodann Klage erheben. Allerdings kommt diesen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zu, so dass den Betroffenen dringend zu empfehlen ist, den „1 Euro-Job“ dennoch zunächst anzunehmen, um Leistungskürzungen zu vermeiden.

### **4. Sanktionen bei fehlender Mitwirkung des Hilfeempfängers:**

Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, muss mit Kürzungen des Arbeitslosengeldes II rechnen. Bei der ersten Ablehnung erfolgt eine Kürzung der Regelleistung um 30 %. Ferner entfällt der befristete Zuschlag, der im Falle des Überganges von Arbeitslosengeld I zu Arbeitslosengeld II gezahlt wird. Bei jeder weiteren Ablehnung wird die Regelleistung jeweils um weitere 30 % gekürzt. Ab der zweiten Ablehnung können auch die anderen Leistungsbestandteile wie z.B. die Kosten der Unterkunft und Heizung von der Kürzung betroffen sein. Reichen in diesen Fällen die finanziellen Leistungen nicht mehr zur Existenzsicherung aus, können ab der zweiten Ablehnung auch ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen wie z.B. Kleidung oder Lebensmittelgutscheine gewährt werden. Die verhängten Sanktionen gelten jeweils für die Dauer von drei Monaten.